

Dirk Heckmann, **Internetrecht, juris, PraxisKommentar, Juris, Saarbrücken**, 2. Auflage 2009, 972 Seiten, € 139,- bei einmaliger Zahlung (inklusive 12 Monate Online-Zugang), € 11,- bei monatlicher Zahlung (mindestens 12 Monate Laufzeit).

Nun ist sie da, die 2. Auflage von Prof. Heckmanns Praxiskommentar zum Internetrecht. Nachdem eben jenes Rechtsgebiet mit derselben – hohen – Geschwindigkeit „altert“ wie die zugrunde liegende Technik, war es höchste Zeit für die 2. Auflage. Vieles ist gleich geblieben, z. B. der grundlegende Ansatz, nämlich die Form als Juris Praxiskommentar. Dabei verbindet Juris die Vorteile eines herkömmlichen Buch-Kommentars mit den Vorteilen des Internets, indem neben einem gebundenen Nachschlagewerk in gewohnt hochwertiger Aufmachung der Käufer zugleich den Zugang zu der Online-Version dieses Kommentars erhält, die ständig aktualisiert wird. Geändert und in letzter Minute nunmehr aufgegeben wurde allerdings die mit der 1. Auflage neu eingeführte Kombination mit der neuen „Hyperlink“-Technik unter Benutzung einer sog. Wiziway-Maus. Wie bereits damals beschrieben, handelt es sich bei dem sog. Wiziway-Verfahren um ein Verfahren, mit welchem ein im Buch gedruckter „Tag“ (ein kleines Symbol, welches eine Internetadresse verkörpert, manchmal auch „Barcode“ genannt), über einen Internetzugang zu der im Tag verschlüsselt genannten Webseite führt, sobald der Tag mit einem am USB-Port des Rechners angeschlossenen optischen Lesegerät erfasst worden ist. Dieses Lesegerät war im Fall von Juris die mitgelieferte Wiziway-Maus, in der dieses Lesegerät integriert war. Ursprünglich für das Gewerbe und die Industrie konzipiert, um dort die Vorteile eines gedruckten Katalogs (schneller, anwenderfreundlicher und unkomplizierter Zugang zu einer gesuchten Information, uneingeschränkte Mobilität) mit den Vorteilen eines Online-Katalogs (ständige Aktualisierung von Preisen und Produktinformationen, Hintergrundinformationen, Bilder, etc. sowie Möglichkeit einer direkten Online-Bestellung) zu verknüpfen, hatte Juris mit der Verwendung dieser Technik im juristischen Bereich ganz neue Perspektiven eröffnet. War im Falle des vorliegenden Kommentars bspw. eine als Fußnote genannte Entscheidung eines Gerichts oder im Text eine dort aufgeführte Entscheidung, Rechtsnorm, etc. mit einem speziellen Tag verknüpft, konnte man mit anderen Worten diese Entscheidung, Rechtsnorm, etc. mittels Klick auf den dort gedruckten Tag unmittelbar auf dem Bildschirm aufrufen, ohne eine bestimmte Webseite oder eine lange Web-Adresse eingeben oder aufwändige Suchen durchführen zu müssen. Schade war dann aber ob der ganzen Vorteile jedoch, dass die mitgelieferte Wiziway-Maus – leider – groß, unhandlich, klapprig und umständlich zu bedienen war. Juris hatte reagiert und wollte offenbar mit der 2. Auflage ein besseres Lesegerät für diese Tage anbieten. Der sog. „Klicker“ kam nun aber doch nicht, aus welchen Gründen letztendlich auch immer. Das mag auch dahinstehen, denn ob man aus Kostengründen auf ein akzeptables Lesegerät verzichten wollte oder – weil aus Kostengründen nicht machbar – nicht noch einmal ein billiges, aber untaugliches Gerät beilegen wollte, Fakt ist, dass dieses Mal überhaupt kein Lesegerät dabei ist. Es muss auch keines mehr dabei sein, denn Juris hat in der 2. Auflage auch die dafür erforderlichen Tags nicht mehr integriert. Schade eigentlich, wenn man bedenkt, welches Potenzial mit dieser Technik verbunden war und wie man sich als innovatives Unternehmen hätte letztlich aufstellen können. Allerdings scheint dies nicht der Schlüsselpunkt zu sein, sondern nur eine kurze Pause bis zu einem neuen Anlauf. Juris wäre aber nicht Juris, wenn nicht doch etwas Neues auf den Weg gebracht würde. In diesem Fall ist es die Verfügbarkeit des Heckmanns Werks als eBook im EPUB-Format (bei Libri). Bedenkt man die derzeit schnelle Entwicklung der verschiedenen Bereiche wie etwa E-Government, E-Commerce, E-Justice und dergleichen mehr, dann erscheint es nur folgerichtig, auch diese Tür zu durchschreiten und nicht unbezehen zu schließen. Letzteres scheint der Markt, das Fachpublikum oder wer auch immer mit dem Medium eBook unverständlicherweise derzeit zu tun. Auch hier liegt noch ein erhebliches Potenzial brach. Anfängen mit der sog. elektronischen Akte bis zu den vielfältigen elektronischen Arbeitswelten: Mit dem künftig stetig anwachsenden elektronischen Workflows werden eBooks, eBook-Reader der verschiedensten Formen, e-ink-reader und dergleichen mehr zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dies wird zwangsläufig der Fall sein, wenn man bedenkt, dass einerseits Mobilität gefragt ist, andererseits gerade dieses Medium für unseren menschlichen Körper und seine Beschränkungen ideal ist. Anders als auf herkömmlichen PC-Bildschirmen ermüdet das Auge nicht in demselben Maße, kann das Werk in den Händen gehalten und geblättert werden, passt ein eBook-Reader in jede Aktentasche, Ruck-

sack, etc. und ist anders als ein gewöhnliches Notebook auch deutlich leichter. Bedenkt man Letzteres, so ist ohnehin verwunderlich, warum nicht im Schulwesen den Kindern das Schleppen schwerer Schultaschen nicht schon längst auf diese Weise abgenommen wird. Das herkömmliche Schulbuch wird es noch lange geben, aber eine gesunde Mischung beider Systeme könnte (schnelle) Abhilfe schaffen und zugleich das stets gewollte frühe Einbinden elektronischer Medien in den Schullalltag forcieren helfen, ganz zu schweigen vom Motivationsschub, der damit verbunden wäre. Das eBook kann mit herkömmlichen eBook-Readern, auf dem iPhone oder (nach Konvertierung) auf handelsüblichen Smartphones gelesen werden. Mit dem Reader ADE (Adobe Digital Editions) schließlich kann das eBook auch am PC auferufen werden.

Inhaltlich behandelt der – umfangreiche, mit 972 Seiten gegenüber der Voraufgabe um 172 Seiten angewachsene – Kommentar zunächst unterschiedliche Rechtsgebiete, nämlich bspw. das Domainrecht, das Datenschutzrecht, das Urheberrecht, das Telemediengesetz sowie weitere Vorschriften im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie, im Zusammenhang mit Werbung im Internet, im Zusammenhang mit arbeits- und strafrechtlichen Aspekten der Internetnutzung, usw. Wie in der Besprechung der ersten Auflage dargestellt, ist dies eine Besonderheit des vorliegenden Werks, nachdem das Internetrecht keine geschlossene Rechtsmaterie ist und es auch kein spezifisches Gesetz hierzu gibt. Der Autor will dieses so im deutschen Sprachraum erstmals erschienene Kommentarwerk daher als Klammer um jene Ausschnitte der Rechtsordnung verstanden wissen, die auf Sachverhalte mit Internetbezug anzuwenden sind. Der Praxiskommentar soll daher dazu beitragen, „die Herausforderungen der Querschnittsmaterie Internetrecht zu meistern“. Dabei orientiert sich der Kommentar am sog. „Lebenslagenprinzip“, welches heute schon vielen elektronischen Marktplätzen und virtuellen Rathäußern zugrundeliegt. So weit diese Rezension in einer Zeitschrift mit öffentlich-rechtlichem Bezug erscheint, hat auch dies durchaus seine Berechtigung. Denn das Internetrecht beschränkt sich nicht auf die nahezu alltäglich gewordenen Auktionen im Internet, die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Fragestellungen, die Fragestellungen zum Warenkauf in Online-Shops, etc. Vielmehr gewinnen zunehmend Fragestellungen an Bedeutung, die im Zusammenhang mit E-Government und der Justizkommunikation stehen. Allein die Kapitel über diese beiden Komplexe nehmen mittlerweile rd. 200 Seiten des Kommentars in Anspruch. Dabei darf man nicht übersehen, dass auch in den Bereichen des E-Government und der Justizkommunikation neben den rechtlichen Aspekten ein hohes Maß an funktionalem IT-Verständnis erforderlich ist und insofern Anknüpfungspunkte auch zu den übrigen Teilen des Kommentars und der darin behandelten Rechtsgebiete bestehen. Was das E-Government anbelangt, werden zunächst in verständlicher Form die Grundlagen der elektronischen Kommunikation dargelegt; außerdem erfolgt eine Begriffsbestimmung. Auf dieser Basis werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, werden die tradierten Ordnungsstrukturen hinterfragt und die neuen elektronischen Kommunikationswege aufgezeigt. Nachdem all dies auch in Kernbereichen des Verwaltungshandelns (Schriftform des Dokuments, Zugang, Unterschrift, Verwaltungsakt, Zustellung, Bekanntgabe, etc.) ein Umdenken und die Einführung neuer Technologien bedingt, begleitet von entsprechenden neuen Vorschriften, nimmt die Kommentierung in den Bereichen VwVfG, VwZG einen breiten Raum ein. Zentrale Punkte sind dabei die elektronische Signatur, die elektronischen Formate des elektronischen Dokuments sowie die elektronische Zustellung. Da trotz neuer Technologien eine Anwendung bestehender Verfahrensschritte und Rechtsvorschriften nicht ohne Weiteres möglich ist, sondern hierdurch wiederum neue Problemstellungen entstehen und bislang unbekannte Streitpunkte auftauchen, verwundert es nicht, dass der Autor der Lösung dieser neuen Problematiken einen breiten Raum widmet. Dies ist auch genau dies, was den Kommentar in der Praxis so wertvoll macht. Generell ist der Autor bestrebt, nicht nur Problemlagen aufzuzeigen, sondern auch die Lösungen derselben darzulegen, zumindest aber eine Grundlage hierfür zu bieten. Als Beispiel hierfür mag exemplarisch die Frage der Überfüllung des E-Mail-Postfachs dienen. Dieses führt in aller Regel zu einer Zugangsstörung, deren Zurechenbarkeit nicht unproblematisch ist. So kann bspw. Überfüllung der Mailbox auf zu geringem Speicherplatz beruhen, Ursache kann aber andererseits auch ein besonders aggressiver Befall mit sog. Spam-Mails sein, wofür der Empfänger – anders als im ersten Fall – grundsätzlich nichts kann.

Soweit meine Ausführungen zur Voraufgabe. Gegenüber der ersten Auflage, die bereits nach 1 ½ Jahren ausverkauft war, betreffen die meisten Änderungen und systematischen Ergänzungen den Urheberrechtswandel, die zunehmende Verrechtlichung des E-Government, die Etablierung des E-Justice sowie den Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes und die strafrechtlichen Aspekte. Besonders hervorzuheben bleibt ferner im Bereich des E-Justice, dass der Kommentar dabei die Prozessordnungen aller Gerichtsbarkeiten im Blick behält und mit übersichtlichen Tabellen die einschlägigen Vorschriften einander gegenüber stellt. Gleiches gilt in Bezug auf eine Darstellung des unterschiedlichen Landesrechts. Wenn in der nächsten Zeit in den einzelnen Bundesländern zunehmend E-Justice praktiziert wird, und sei es nur im Rahmen von neuen Pilotprojekten wie aktuell in der Sozialgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen, werden mit Sicherheit auch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen ergehen, die es dann in die nächste Auflage einzuarbeiten gelten wird. Auch mit seinen Ausblicken gewährt der Autor schließlich dem Leser eine weitere Hilfestellung.

Der Autor ist Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht an der Universität Passau, Leiter des Center for IT-Compliance and Trust an der Zeppelin University Friedrichshafen, gleichzeitig nebenamtlicher Verfassungsrichter, Gutachter und Betreiber einer Wiki-Plattform und eines Blogs zum IT-Recht. Außerdem ist er Herausgeber des Juris PraxisReports IT-Recht. Hervorzuheben ist nachwievor die Fähigkeit des Autors, die teils komplexen, teils durch Anglizismen, Fremdwörter und Fachtermini schier unverständlich gewordenen Sachverhalte verständlich zu Papier zu bringen. Es bleibt dabei: „Ein großer Wurf“.

Armin Horn, Richter am Verwaltungsgericht, Sigmaringen